

Anlage H Leistungssystem Soziale Teilhabe für Volljährige

Die Leistungen der Sozialen Teilhabe für volljährige Leistungsberechtigte gemäß § 113 SGB IX werden im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht.

Das Leistungssystem sichert eine personenzentrierte Leistungserbringung ebenso wie kontextbezogene Unterstützungsstandards, die unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme jedem Leistungsberechtigten im jeweiligen Einzugsbereich zur Verfügung stehen.

Die personenzentrierte Leistungserbringung erfolgt durch Assistenzleistungen. Die kontextbezogenen Unterstützungsstandards werden durch Fachmodule und das Organisationsmodul umgesetzt.

Die sachgerechte und notwendige Gesamtleistung und-vergütung setzt sich aus den verschiedenen Komponenten zusammen und wird hinsichtlich Art, Umfang, Ziel, Inhalt und Qualität von den entsprechenden Erfordernissen der Zielgruppe abgeleitet. Die Menge und die Qualität können personenzentriert flexibel variiert werden. Die örtlichen Gegebenheiten werden aufgenommen. Die kontextsensible Ausgestaltung der Leistungen wird durch die Konfiguration von Assistenzleistungen und den Fachmodulen sowie dem Organisationsmodul umgesetzt.

Die Komponenten des Leistungssystems werden in Rahmenleistungsbeschreibungen (RLB) konkretisiert (siehe Anlage A).

Assistenzleistungen

Notwendige Assistenzleistungen werden einzelfallbezogen im Gesamtplanverfahren festgestellt. Sie werden mit je einem Assistenzstundenbudget ausgewiesen und beschieden. Sie werden differenziert nach

- Qualifizierter Assistenz,
- Unterstützender Assistenz ohne Leistungen mit pflegerischem Charakter und mit pflegerischem Charakter sowie
- Leistungen der Qualifizierten Elternassistenz¹.

Die Gesamtvergütung setzt sich regelmäßig zusammen aus den Leistungspauschalen für die zeitbasierten Assistenzleistungen (hier sind nur die Personal- und Personalnebenkosten enthalten) und den Tagespauschalen nach dem jeweiligen Fachmodul und dem Organisationsmodul.

Fachmodule

Die Fachmodule bilden die kontextbezogenen Aspekte des Leistungsgeschehens bezogen auf die jeweilige Leistungssituation ab. Sie werden auf der Grundlage des Fachkonzepts des Leistungserbringers in der jeweiligen Leistungsvereinbarung vereinbart und fixieren Leistungen,

¹ Zum Budgetgedanken und zum Umgang mit dem Budget siehe RLBs „Qualifizierte Assistenz“, „Unterstützende Assistenz“, „Qualifizierte Elternassistenz“.

die allen Leistungsberechtigten, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen, zur Verfügung stehen.

Die Fachmodule werden mit einer in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Tagespauschale entgolten, deren Ermittlung ein einheitliches Kalkulationsmuster zu Grunde liegt. Die Fachmodule beinhalten ausschließlich die Personalkosten und die Personalnebenkosten. Folgende spezifische Ausprägungen des Fachmoduls sind derzeit vereinbart:

- Fachmodul Wohnen,
- Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen sowie
- Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige.

Organisationsmodul

Das Organisationsmodul enthält alle Aufwendungen, die zur Erbringung der Assistenzleistungen und der in Fachmodulen vereinbarten Leistungen notwendig sind und über die dort vereinbarten Personal- und Personalnebenkosten hinausgehen.

Die hier enthaltenen Aufwendungen können insbesondere sein

- Personal- und Personalnebenkosten für die Leitung und Verwaltung,
- Personal- und Personalnebenkosten für vorgeschriebene Beauftragte,
- Personalaufwand für die Fahrtzeiten der aufsuchend tätigen Mitarbeiter und
- Personalaufwand für sonstiges Personal sowie
- alle zur Leistungserbringung notwendigen räumlichen, sächlichen und betriebsnotwendigen Aufwendungen.

Diese vier Komponenten werden ggf. um eine fünfte optionale Komponente (Existenzsicherung II) ergänzt.

1. Leistungen für den Bereich Wohnen

Assistenzleistungen

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 SGB IX)

Für den Bereich Wohnen sind diese Komponenten vorgesehen, die individuell ausgewählt und zusammengestellt werden:

- a) Unterstützende Assistenz mit und ohne pflegerischem Charakter
- b) Qualifizierte Assistenz
- c) Qualifizierte Elternassistenz
- d) Fachmodul Wohnen
- e) Organisationsmodul

Leistungsmodell für den Bereich Wohnen in NRW	
Stand: 28.05.2019	
Unterstützende Assistenz Individuell gemeinsam für mehrere LB: „selbstbestimmt“ sowie durch LT in Gemeinschaftswohnformen und im Sozialraum	Zeitbasierte Leistungspauschale (nur Personalkosten und –nebenkosten)
Qualifizierte Assistenz Individuell gemeinsam für mehrere LB: nur „selbstbestimmt“	Zeitbasierte Leistungspauschale (nur Personalkosten und –nebenkosten)
Fachmodul Wohnen 1. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit 2. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen 3. Hauswirtschaft/ Haustechnik 4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte 5. Beratende Pflegefachkraft 6. WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen 7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit	Kontextabhängige Tagespauschale (nur Personalkosten und -nebenkosten)
Organisationsmodul 1. Overhead (Leitung / Verwaltung) Personal- und Sachkosten 2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand 3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen 4. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand	Kontextabhängige Tagespauschale
„Existenzsicherung II“	Individueller KdU –Zuschuss (125% +)

optional

zu a) Unterstützende Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX

Im eigenen Wohnraum und im Sozialraum werden individuelle Unterstützende Assistenzleistungen gemäß dem Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe, sofern nichts anderes festgelegt ist, als personenzentrierte Leistung für eine einzelne Person erbracht. Über die Möglichkeit der Leistungsberechtigten hinaus, selbstbestimmt eine gemeinsame Leistungserbringung für mehrere Personen zu veranlassen, kann die Festlegung der gemeinsamen Leistungserbringung durch den Trägere der Eingliederungshilfe (Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam nach § 116 Abs. 2 SGB IX) beschieden werden. Hier erfolgt ein entsprechender Ausweis im Leistungsbescheid. Da im Rahmen der Gesamtplanung die Informationen zur Gruppengröße und Umsetzbarkeit der gemeinsamen Leistungserbringung nicht vorliegen, sind Gestaltungsregelungen zur Abrechnung von in Gruppen erbrachten Leistungen in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung geregelt.

Die Unterstützenden Assistenzleistungen (einschließlich derer mit pflegerischem Charakter) werden nach Disposition des Leistungserbringers durch einen Fachkräfte/Nicht-Fachkräfte-Mix integriert erbracht.

Für die **Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter** gilt zusätzlich, dass sie durch einen Fachkräfte/Nicht-Fachkräfte-Mix, in dem auch Pflegefachkräfte² enthalten sein können, unter Anleitung, Beratung und Kontrolle einer beratenden Pflegefachkraft unter Einhaltung der Expertenstandards erbracht werden (siehe RLB Fachmodul Wohnen).

In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe die Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter. Außerhalb der Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m.

§ 71 Absatz 4 SGB XI kann der Leistungserbringer auf Wunsch der leistungsberechtigten Person ggf. notwendige Leistungen, die dem Spektrum der Hilfe zur Pflege zuzurechnen sind und die nicht von der Pflege- oder Krankenkasse finanziert werden, als „Unterstützende Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter“ erbringen. Insoweit gilt eine Leistungsvereinbarung für Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter für alle Leistungen nach § 103 Abs. 1 und 2 SGB IX.

Innerhalb von Gemeinschaftswohnformen wird die Deckung des Bedarfs an Unterstützungsleistungen durch einen für alle Bewohner*innen einheitlichen Unterstützungsstandard (siehe RLB Fachmodul Wohnen) sichergestellt. Zusätzliche individuelle Unterstützende Assistenzleistungen nach den oben beschriebenen Regelungen können zur Bedarfsdeckung für einzelne Personen notwendig sein, soweit der Unterstützungsstandard der Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam dies nicht abdeckt.

zu b) Qualifizierte Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs.2 Nr. 2 SGB IX

Individuelle Qualifizierte Assistenz wird gemäß dem Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe als personenzentrierte Leistung für eine einzelne Person erbracht. Es erfolgt keine Festlegung zur gemeinsamen Leistungserbringung durch den Träger der Eingliederungshilfe (Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam nach § 116 Abs. 2 SGB IX).

Die Möglichkeit einer selbstbestimmt durch die Leistungsberechtigten initiierte Zusammenfassung von Leistungen im Rahmen gemeinsamer Leistungserbringung wird im Leistungsbescheid eröffnet.

zu c) Qualifizierte Elternassistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB IX

Bei der Qualifizierten Elternassistenz werden die direkten Assistenzleistungen zeitbasiert ermittelt, beschieden und erbracht.

Im Fachmodul Wohnen sind insbesondere die spezifischen Anforderungen der Leistungen im Familienkontext zu berücksichtigen. Die Gesamtleistung und -vergütung setzt sich jeweils zusammen aus den zeitbasierten Pauschalen für die Qualifizierten Elternassistenzleistungen (hierin sind nur die Personal- und Personalnebenkosten enthalten) sowie den Tagessätzen nach dem Fachmodul Wohnen und dem Organisationsmodul.

² Pflegefachkräfte in der Eingliederungshilfe sind Gesundheits- und Krankenpfleger*innen (für Kinder und Erwachsene), Altenpfleger*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Berufsgruppen mit vergleichbarem Profil.

zu d) Fachmodul Wohnen: Gewährleistung der Kontextsensibilität

Folgende Komponenten können im Fachmodul Wohnen dazu dienen, den Kontext abzubilden:

Die Erreichbarkeit einer Ansprechperson wird über das Element „**Tages- und Nachtpräsenz nach gesetzlichen Anforderungen + Leistungen zur Erreichbarkeit**“ bedarfsdeckend konfiguriert und zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer vereinbart. Dies ermöglicht z.B. die Erreichbarkeit für Personen, die in einer eigenen Wohnung leben, zu gewährleisten oder z. B. die Präsenzerfordernisse für Wohngruppen oder Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EULA i.S. d. WTG NRW) nach Qualität (Fachkraft/Nicht-Fachkraft), Quantität (Anzahl der Betreuungspersonen) sowie nach den zeitlichen Erfordernissen abzudecken. Dabei handelt es sich um Personal, das jederzeit zur Verfügung stehen muss und deshalb keine Leistungen, die nicht ggf. aufgeschoben werden können, erbringen kann.

In Gemeinschaftswohnformen werden mit dem Element „**Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen**“ gruppenbezogene Leistungen definiert, die die notwendige Alltagsassistenz sicherstellen. Durch die entsprechende Ausstattung mit Fachkräften und Nicht-Fachkräften wird der notwendige Unterstützungsbedarf für alle im jeweiligen Wohnsetting lebenden Personen vereinbart. Das bedeutet, dass im Einzelfall ergänzende Assistenzleistungen erforderlich sein können, wenn die Ausstattung und Struktur eine Bedarfsdeckung nicht vollständig ermöglicht.

Besteht ein kontextbezogener Bedarf an hauswirtschaftlicher und/oder haustechnischer Unterstützung kann das Element „**Hauswirtschaft/Haustechnik**“ vereinbart werden.

Leistungen mit spezifischer, zielgruppenorientierter Ausgestaltung (Leistungselement g), z.B. Leistungen für chronisch-mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke oder in Intensivbereichen, werden im Fachmodul Wohnen berücksichtigt. Das Fachkonzept des Leistungserbringers beschreibt die weiteren notwendigen Leistungsmerkmale, z.B. zielgruppenspezifisches Anforderungsprofil an Mitarbeitende oder spezifische methoden- oder zielgruppenbegründete personelle bzw. sächliche Ausstattung. Diese spezifischen Ausstattungsmerkmale werden im Fachmodul Wohnen auf Basis „**zielgruppenspezifischer Fachkonzepte**“ entgeltbezogen vereinbart.

Zur Gewährleistung der Qualität der Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter wird die Funktion einer **Beratenden Pflegefachkraft** erforderlich. Sie sorgt durch Anleitung, Beratung und Kontrolle für die Fachgerechtigkeit dieser Leistungen und die Einhaltung der pflegerischen Expertenstandards. Diese Funktion ist zusätzlich zum üblichen Fachpersonal sicherzustellen und im Leistungsentgelt des Fachmoduls zu berücksichtigen.

Im SGB IX wird im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Wert auf die **Beachtung des Sozialraums** gelegt. Diesem Aspekt wird bei der personenzentrierten Gesamtplanung bezogen auf den Einzelfall Rechnung getragen. In seinem jeweiligen Einzugsgebiet soll der Leistungserbringer die Zugänglichkeit des Sozialraums und seiner Ressourcen für Menschen mit Behinderung fördern. Diese personenunabhängigen Aktivitäten werden im Fachkonzept beschrieben und im zu vereinbarenden Fachmodul berücksichtigt.

2. Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX

Die Betreuung in einer Pflegefamilie für erwachsene Leistungsberechtigte ist eine Leistung eigener Art und wird in der RLB „Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige“ abgebildet.

<p>Fachmodul Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unterstützung des Leistungsberechtigten und der Pflegefamilie durch Information und Beratung sowohl im häuslichen Kontext als auch an anderen Orten2. Gesetzliche Anforderungen3. Personunabhängige Sozialraumarbeit	<ol style="list-style-type: none">a) Im Bereich des LVR werden die Betreuungsleistungen für den Leistungsberechtigten zeitbasiert beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Dienstes werden mit einer Pauschale finanziert.b) Im Bereich des LWL wird eine Leistungspauschale je Leistungsberechtigtem vorgesehen, die sowohl die Betreuungsleistungen für den Leistungsberechtigten als auch die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Dienstes einschließt.	<p>Leistungsmodell für die Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie in NRW</p> <p>Stand: 28.05.2019</p>
<p>Organisationsmodul</p> <ol style="list-style-type: none">1. Overhead (Leitung / Verwaltung) Personal- und Sachkosten2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen4. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand	<ol style="list-style-type: none">a) LVR: Die Kosten für Leitung, Verwaltung, sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen sind in der zeitbezogenen Vergütung enthalten.b) LWL: Es wird eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 1/8 der Personalkosten gewährt. Hierin sind auch die Kosten für Leitung, Verwaltung und betriebsnotwendige Anlagen enthalten.	

Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Leistungen für die Leistungsberechtigten zeitbasiert ermittelt, beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Pflegefamilie und die weiteren Leistungen des Dienstes werden mit einer Pauschale finanziert. Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine Leistungspauschale je leistungsberechtigter Person vorgesehen, die sowohl die Leistungen für die leistungsberechtigte Person selbst als auch die Leistungen für die Pflegefamilie und die weiteren Leistungen des Dienstes einschließt.

Die Vergütung wird jeweils durch das Organisationsmodul ergänzt.

3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX in Verbindung mit § 81 SGB IX

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Gruppen erbracht und beinhalten zwei als Maßnahmen gestaltete Bausteine:

- a) Tagesstruktur außerhalb von Wohnungen und Wohnraum in einem zweiten Lebensraum sowie
- b) Leistungen für zeitlich begrenzte Schulungen und Projekte.

Die Vergütung wird in beiden Fällen ausschließlich nach dem Fachmodul „Tagesstruktur und Schulungen“ sowie dem Organisationsmodul bestimmt.

Die Leistungen der Tagesstruktur sind unterteilt in die Nutzungsintensität ein bis vier Stunden und in die Nutzungsintensität mehr als vier Stunden.

<p>Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Tagespräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit2. Gruppenbezogene Assistenzleistungen zur Lebensführung und Teilhabe3. Hauswirtschaft/ Haustechnik4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte5. Beratende Pflegefachkraft6. Gesetzliche Anforderungen7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit	<p>Kontextabhängige Tagespauschale</p> <p>(nur Personalkosten und -nebenkosten)</p>	<p>Leistungsmodell für die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in NRW</p>
<p>Organisationsmodul</p> <ol style="list-style-type: none">1. Overhead (Leitung / Verwaltung) Personal- und Sachkosten2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen4. Einzugsbereichsbezogener Fahraufwand	<p>Kontextabhängige Tagespauschale</p>	<p>Stand: 27.05.2019</p>

Sofern der individuelle Bedarf durch die Struktur und Ausstattung nicht vollständig gedeckt werden kann, werden zusätzliche individuelle unterstützende und/oder qualifizierte Assistenzleistungen im Einzelfall vereinbart.